

Besserer Durchblick im „Förder-Dschungel“

Seit dem 1. Januar 2021 sind alle Kredit- und Zuschussförderprogramme auf Bundesebene in der Richtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) zusammengefasst. Bewährte Elemente bleiben bestehen oder werden weiterentwickelt (siehe Tabelle). Die BEG soll die inhaltliche Komplexität der Förderprogramme vereinfachen und sie damit zugänglicher und verständlicher machen. Reine Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen werden künftig beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt, alle zinsvergünstigten Kredite mit Tilgungszuschuss bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Nutzung der neuen Förderprogramme in der Kreditvariante wird jedoch erst ab dem 1. Juli 2021 möglich sein. Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Fördermaßnahmen für **private Haushalte** können bis dahin nur als Investitionszuschuss online bei dem BAFA beantragt werden. Alle bisher bestehenden Kreditprogramme bei der KfW werden bis 30. Juni 2021 fortgesetzt.

Maßnahme	Beschreibung	Förderquote/Tilgungszuschuss
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz	20 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung, „Smart-Home“-Maßnahmen	20 %
Heizungstechnik	Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“)	20 %
	Gas-Hybridheizung *	30 %
	Solarkollektoranlage	30 %
	Biomasseheizung *	35 % + 5 % für emissionsarme Heizungen
	Wärmepumpe *	35 %
	Erneuerbare-Energie-Hybridheizung *	35 % + 5 %, bei Einsatz einer emissionsarmen Biomasseheizung
	Wärmenetz *	30 % bei Anteil von mind. 25 % erneuerbarer Energie, 35 % bei Anteil von mind. 55 % erneuerbarer Energie
Heizungsoptimierung	Hydraulischer Abgleich, Austausch der Heizungspumpen	20 %
Fachplanung und Baubegleitung	Für vorstehend genannte Maßnahmen	50 %

Wenn Sie Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung) vornehmen wollen, müssen Sie einen Energie-Effizienz-Experten in das Vorhaben einbeziehen. Sprechen Sie uns gern für die Vermittlung eines Experten aus der Region an. Die maximalen förderfähigen Kosten betragen bei allen aufgeführten Maßnahmen 60.000 € pro Wohneinheit. Bei der Fachplanung und Baubegleitung für Ein- und Zwei-Familienhäuser können Kosten in Höhe von

maximal 10.000 € gefördert werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Höhe der förderfähigen Kosten auf 4.000 € pro Wohneinheit und insgesamt auf maximal 40.000 € begrenzt. Die Förderquoten bzw. bei der Kreditvariante die maximal möglichen Tilgungszuschüsse sind in der Tabelle aufgeführt. Sie können sich um 5 %-Punkte erhöhen, wenn die Maßnahme Bestandteil eines geförderten Sanierungsfahrplanes, ebenfalls förderfähig über das BAFA, ist. Um weitere 10 %-Punkte erhöht sich die Förderung für die in der Tabelle mit * gekennzeichneten förderfähigen Heizungsarten beim Austausch einer alten Ölheizung. Die maximale Förderquote kann für eine emissionsarme Biomasseheizung dementsprechend 55 % betragen.

Bei Fragen zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAFA (www.bafa.de) und der KfW (www.kfw.de).

Haben Sie sich schon für den Newsletter der Energieagentur angemeldet? Dieser bietet im Abstand von 2 Monaten u. a. kompakte Informationen zu Themen mit Energiebezug im Landkreis Bautzen, zu neuen Förderprogrammen und berichtet über aktuelle Themen der Energieagentur des Landkreises. Die Anmeldung ist auf der Webseite www.tgz-bautzen.de möglich.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen

Telefon: 03591 380 2100

Telefax: 03591 380 2021

E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

